

Im Rhein-Kreis Neuss entfaltet die Aufforderung des SGB II-Trägers zur Kostensenkung rechtskreisübergreifend auch Wirkung für die Sozialhilfe und umgekehrt. Dies gilt sowohl für laufende Kostensenkungsverfahren als auch für bereits eingetretene Kostensenkungen.

Der Träger stellt sicher, dass der Hilfebedürftige tatsächlich Kenntnis von der Obliegenheit zur Kostensenkung erlangt. Das Kostensenkungsaufforderungsschreiben soll einen allgemeinen Hinweis auf die Unangemessenheit der Kosten zum Inhalt haben sowie die Angabe der maximalen angemessenen Bruttokaltmiete und einen Hinweis auf Anerkennung nur noch angemessener KdU nach Ablauf der Übergangsfrist.²⁴⁹ Dabei hat der Träger **keine umfassende Aufklärungs- und Beratungspflicht**, wie und in welcher Weise KdU auf einen angemessenen Betrag gesenkt werden können. Haben Hilfebedürftige jedoch aufgrund der Aufforderung zur Kostensenkung umfangreiche Fragen, ist diesen aufgrund der allgemeinen Beratungs- und Aufklärungspflichten²⁵⁰ die Anlage P auszuhändigen.

Hilfebedürftige sind nicht aufzufordern, zeitgleich mit Beginn der Kostensenkungsaufforderung das bisherige Mietverhältnis sofort zu kündigen. Eine Kündigung ist i.d.R. erst dann sinnvoll, wenn eine neue Unterkunft mit angemessenen Kosten gesichert ist.

4.6. Übergangsfrist

Während der Übergangsfrist werden gem. § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bzw. § 35 Abs. 2 Satz 2 SGB XII die **tatsächlichen KdU** anerkannt. Diese Schutzregelung umfasst insbesondere die Personen, die bei Eintritt der Hilfebedürftigkeit bereits in einer unangemessenen Wohnung wohnen bzw. deren KdU während des Leistungsbezugs (z.B. nach einer Mieterhöhung) unangemessen werden.²⁵¹ Die Übergangsfrist beginnt mit der Kenntnisnahme der Kostensenkungspflicht (siehe Punkt 4.5). Nur für den Ausnahmefall, dass jemand bösgläubig (zurechenbare Kenntnis des zu erwartenden Sozialleistungsbezugs als auch unangemessener KdU) einen Mietvertrag über eine „Luxuswohnung“ abschließt, brauchen die unangemessenen Kosten je nach Lage des Einzelfalls nicht oder jedenfalls nicht für 6 Monate übernommen zu werden.²⁵²

Sind Maßnahmen der Kostensenkung sowohl zumutbar als auch möglich, ist die Erstattung angemessener KdU grundsätzlich ab dem Zeitpunkt möglich, zu dem jene Maßnahmen wirksam werden können;²⁵³ Kündigungsfristen sind dabei zu berücksichtigen. Eine **Übergangsfrist von 6 Monaten ist regelmäßig ausreichend und angemessen**.²⁵⁴ Bei Anmietung einer Wohnung innerhalb der Übergangsfrist aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung verlängert sich die Übergangsfrist automatisch bis zum Zeitpunkt des Bezuges der neu angemieteten Unterkunft.

Bei einer 6monatigen Übergangsfrist können die Leistungen ab dem Beginn des 7. Monats nach **Zugang der Aufforderung** zur Kostensenkung begrenzt werden.²⁵⁵ Geht beispielhaft ein Kostensenkungsaufforderungsschreiben im Februar eines Jahres beim Hilfebedürftigen zu, ist der Träger zur Kostensenkung ab dem 01. September berechtigt. In Fällen unangemessener KdU soll dabei gem. § 41 Abs. 3 Nr. 2 SGB II der 12-monatige Bewilligungszeitraum auf 6 Monate verkürzt werden. In der Sozialhilfe soll analog verfahren werden. Die Anwendung des **Regelbewilligungszeitraums** ist nur noch in begründungspflichtigen atypischen Fällen möglich. Werden ausnahmsweise ungeminderte KdU für einen längeren Zeitraum bewilligt, so erfolgt die spätere Kostensenkung in diesem Bewilligungsabschnitt (Änderung des Bescheides) nicht nach § 48 SGB X, sondern nach § 45 SGB X und damit unter Berücksichtigung von **Vertrauensschutz Gesichtspunkten**.²⁵⁶

Sind **Kostensenkungsmaßnahmen unmöglich oder unzumutbar**, werden die tatsächlichen KdU regelmäßig längstens nur für 6 Monate übernommen, denn eine längere Anerkennung nicht angemessener KdU bleibt der durch sachliche Gründe begründungspflichtige Ausnahmefall.²⁵⁷ Nach Ablauf der Übergangsfrist sind jedoch erneut Gesichtspunkte der Unmöglichkeit und Unzumutbarkeit der Kostensenkung zu prüfen, die eine **Verlängerung** dieser zur Folge haben können. Eine **automatische Kostensenkung ist nicht vorgesehen**. Eine Übergangsfrist von länger als 6 Monaten ist jedoch nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen der Punkte 4.2 (Unmöglichkeit) und 4.3 (Unzumutbarkeit) zweifelsfrei vorliegen und wenn der unangemessene Teil der KdU nicht durch andere freie Mittel (z.B. nicht benötigte Einkommensfreibeträge) aufgefangen werden kann.

²⁴⁹ BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 43/06 R

²⁵⁰ BSG, Urteil vom 27.02.2008, B 14/7b AS 70/06 R

²⁵¹ BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 10/06 R

²⁵² BSG, Urteil vom 30.08.2010, B 4 AS 10/10 R

²⁵³ BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rz. 31

²⁵⁴ BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R, Rz. 27

²⁵⁵ BSG, Urteil vom 12.06.2013, B 14 AS 60/12 R, Rz. 34 ff.

²⁵⁶ LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 06.11.2018, L 10 AS 271/18 B ER

²⁵⁷ BSG, Urteil vom 23.08.2011, B 14 AS 91/10 R, Rz. 27 sowie BSG, Urteil vom 19.02.2009, B 4 AS 30/08 R, Rz. 32

Dem Hilfebedürftigen ist die Art und Weise seiner Kostensenkungsbemühungen selbst überlassen.²⁵⁸ Für den Nachweis der Wohnungssuchbemühungen sollte jedoch nach Möglichkeit die Anlage des Kostensenkungsaufforderungsschreiben (Anlage A) genutzt werden.

Den Besonderheiten des Einzelfalles (hierzu gehören auch örtliche Gegebenheiten wie der Wohnungsmarkt) ist Rechnung zu tragen. Gibt es konkret keine verfügbaren Wohnungen, die den Angemessenheitskriterien entsprechen, müssen die tatsächlichen KdU als konkret angemessen angesehen und übernommen werden, bis geeigneter Wohnraum konkret zur Verfügung steht.²⁵⁹ Bei der Prüfung von Verweisungsmöglichkeiten auf angemessene Wohnungen, die für den Hilfebedürftigen zur Verfügung stehen, ist zu ermitteln, ob dieser ggf. die Anmietung „vereitelt“ hat. Leistungsrechtliche Auswirkungen können sich hieraus nur ergeben, wenn dem Betroffenen schuldhaftes Verhalten vorgeworfen werden kann. Die **Beweis- und Darlegungslast**, dass angemessener Wohnraum konkret nicht zur Verfügung steht, trifft den Hilfebedürftigen.²⁶⁰ Kann dieser substantiiert (für Behörden und Gerichte überprüfbar)²⁶¹ darlegen, dass entsprechende Mietangebote nicht vorhanden sind, kann der Träger dies durch Vorlage entsprechender Angebote widerlegen oder die Übergangsfrist angemessen verlängern. Die Überprüfung der nachgewiesenen Suchbemühungen erfolgt, wenn der Nachweis als nicht glaubhaft einzustufen ist.

Auch **Flüchtlinge in kommunalen Einrichtungen** sollen bei unangemessen hohen KdU zur Kostensenkung aufgefordert werden. Wie in den allgemeinen Fällen auch, wird zunächst eine 6monatige Übergangsfrist angesetzt, die infolge von Unzumutbarkeit und Unmöglichkeit der Kostensenkung verlängert werden kann. Für einen Zeitraum von 1 Jahr werden im Rahmen der Zumutbarkeitsprüfung niedrighschwellige Anforderungen an die Beweislast der Möglichkeit der Anmietung angemessenen Wohnraums gestellt. Die Behauptung der hilfebedürftigen Flüchtlinge, dass angemessener Wohnraum nicht angemietet werden konnte, wird vor dem Hintergrund der bei diesem Personenkreis anzutreffenden individuellen Marktzugangshemmnisse als glaubhaft eingestuft. **Eine 1. Verlängerung** der ursprünglich auf 6 Monate angesetzten **Übergangsfrist** um weitere 6 Monate wird daher **regelmäßig die Folge** sein. Für eine Übernahme der tatsächlichen KdU nach Ablauf eines insgesamt einjährigen Zeitraumes wird dagegen aufgrund der zu erwartenden Integrationsfortschritte mindestens eine Abfederung der individuellen Marktzugangshemmnisse erwartet. Damit werden nunmehr an die Beweislast der Unzumutbarkeit und der Unmöglichkeit der Kostensenkung selbige Anforderungen gestellt, die im Regelfall auch alle anderen Leistungsbezieher erfüllen müssen. Damit müssen dann auch hilfebedürftige Flüchtlinge substantiiert darlegen, dass angemessene Unterkünfte nicht angemietet werden konnten. Der betroffene Personenkreis ist mit der 1. Verlängerung der Kostensenkungsaufforderung in besonderer Weise über die Anforderungen an die substantiierte Beweisführung aufzuklären.

Eine **Änderung in der Bewohnerzahl** während einer Übergangsfrist begründet i.d.R. eine angemessene Verlängerung dieser, wenn hierdurch die KdU unangemessener werden bzw. weiterhin unangemessen bleiben. Ansonsten ist eine Übergangsfrist auch dann einzuräumen, wenn bei angemessenen KdU durch einen Auszug eines Haushaltsmitglieds, der nicht zur BG gehört, die KdU nunmehr für die in der Wohnung verbliebenen Personen unangemessen werden.²⁶²

Hat ein Leistungsempfänger aufgrund einer Kostensenkungsaufforderung seine KdU gesenkt (z.B. infolge einer Untervermietung) und erhöhen sich diese wieder auf ein unangemessenes Niveau (z.B. Beendigung der Untervermietung), so ist erneut eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen. Dies gilt nicht, wenn die Absenkung und Erhöhung der KdU durch ein missbräuchliches Verhalten herbeigeführt wurde.

Wird die **Übergangsfrist** durch eine **Unterbrechung des Leistungsbezuges** unterbrochen, ist i.d.R. nach erneuter Antragstellung eine neue Übergangsfrist anzusetzen.²⁶³

Wird der **Leistungsbezug nach einer Kostensenkung unterbrochen**, wirkt bei erneuter Hilfestellung die Kostensenkung grundsätzlich fort.²⁶⁴ Insbesondere dann, wenn der Hilfebedürftige im Zeitraum der Nichthilfebedürftigkeit hätte erkennen können/müssen, dass er wieder hilfebedürftig wird; dies ist bei befristeten Beschäftigungen regelmäßig der Fall.²⁶⁵ War dagegen für einen Hilfebedürftigen der Leistungsbezug für 6 Monate unterbrochen und musste dieser auf Grund seiner Einkommenssituation eine erneute Hilfebedürftigkeit nicht erwarten, so ist eine angemessene Übergangsfrist einzuräumen.²⁶⁶

²⁵⁸ BSG, Urteil vom 19.03.2008, B 11b AS 43/06 R., Rz. 15

²⁵⁹ BSG, Urteil vom 07.11.2006, B 7b AS 18/06 R., Rz. 22

²⁶⁰ LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 05.03.2014, L 12 AS 5254/13 ER-B, Rz. 19 sowie Arbeitshilfe des MAIS NRW zu den Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II in der 6. Auflage vom 01.09.2013, Punkt II.3.5.4, Seite 35 sowie BVerwG, Urteil vom 11.09.2000, 5 C 9/00, Rz. 12

²⁶¹ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 13.01.2016, L 10 AS 480/12, Rz. 59

²⁶² BSG, Urteil vom 16.04.2013, B 14 AS 28/12 R

²⁶³ LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.06.2012, L 6 AS 582/10

²⁶⁴ LSG Bayern, Urteil vom 12.08.2013, L 7 AS 589/11, Rz. 67

²⁶⁵ LSG Bayern, Urteil vom 12.08.2013, L 7 AS 589/11, Rz. 66

²⁶⁶ LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 04.09.2014, L 34 AS 224/14 sowie LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 27.07.2018, L 11 AS 561/18 B ER